

Ausgabe 4, 28. März 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Aus "Travel ius" 4, 28. März 2011

3. Allgemeines Lebensrisiko: Unfall

"Ferienzeit – unbeschwerte Zeit" – doch das allgemeine Lebensrisiko trägt der Reisende. Das Leben als solches birgt Risiken. Dieses trägt der Reisende auch in den Ferien – obwohl Reisenden manchmal das Gegenteil meinen und behaupten … Dies hat eine Reiterin schmerzlich erfahren müssen. In ihrer Nähe wurde eine Treibjagd durchgeführt. Aufgrund des "Knalls" eines Schusses scheute ihr Pferd und die Reiterin stürzte. Nun sollte der Veranstalter der Jagd dafür einstehen. Der Deutsche Bundesgerichtshof verneint eine Haftung. – Hier handelt es sich um ein typisches Lebensrisiko. Auch im Wald muss mit Lärmbeeinträchtigungen gerechnet werden. – Nur wenn der Schuss in unmittelbarer Nähe der Reiterin abgegeben worden wäre, könnte eine Haftung bestehen. So zählen z.B. zum allgemeinen Lebensrisiko feuchte Bodenkacheln bei einem Schwimmbad, das Schaukeln eines Segelschiffes, Taschendiebe, die Risiken des Strassenverkehrs.

© Rolf Metz, Rechtsanwalt Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuerorecht.ch www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren: http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung